



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6),
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem ersten des folgenden Monats.
- (2) Für die Höhe der Gebühren sind die zum Entstehungszeitpunkt geltenden Beträge dieser Satzung maßgebend. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Rechtsablauf oder nach Durchführung einer weiteren Bestattung werden die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5), die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für Erdgräber beträgt auf die Dauer von 12 Jahren für

a) Einzelgräber

in Grabfeld A – D alt	200,00 €
in Grabfeld E – F alt	270,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 62 – 68	370,00 €
in Grabfeld C neu Nr. 71 – 84	370,00 €
in Grabfeld H neu Nr. 179 – 183 und 185 – 189	540,00 €

b) Doppelgräber

in Grabfeld A – D alt	400,00 €
in Grabfeld E – F alt	540,00 €
in Grabfeld A neu Nr. 10 – 39	900,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 40 – 43, 45 – 50, 52 – 61, 69 – 70	740,00 €
in Grabfeld C neu Nr. 85 – 104	740,00 €
in Grabfeld D neu Nr. 105 – 144	740,00 €
in Grabfeld E neu Nr. 145 – 152	740,00 €
in Grabfeld DF neu Nr. 153 – 170	740,00 €
in Grabfeld EF neu Nr. 171 – 174	740,00 €
in Grabfeld H neu Nr. 175 – 178, 184, 190 – 202	1.100,00 €

c) Großgräber

1. Reihengräber

in Grabfeld A neu Nr. 1 – 8	1.200,00 €
in Grabfeld B neu Nr. 44, 51, 59 a und 69 a	1.100,00 €

2. Randgräber

in Grabfeld G neu	Nr. 203	1.520,00 €
	Nr. 204 – 209	1.840,00 €
	Nr. 210 – 211	2.100,00 €
	Nr. 212 – 215	2.420,00 €

Bei Verkleinerung eines Großgrabes auf ein Doppelgrab, beträgt die Grabnutzungsgebühr 900,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 12 Jahre zu den gem. § 4 Abs. 1 aufgeführten Gebühren möglich.

(3) Die Grabnutzungsgebühr für ein Urnengrab bzw. eine Urnennische beträgt auf die Dauer von 8 Jahren für ein/e

Urnenerdgrab Grabfeld A neu Nr. 31 – 38	500,00 €
Urnenwand Nische für 1 Urne	350,00 €
Urnenwand Nische für 2 Urnen	450,00 €
Urnenwand Nische für 4 Urnen	700,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab oder einer Urnennische gelten die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 in halber Höhe für ein weiteres Nutzungsrecht von 4 Jahren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühr für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs (im Sterbefall für die Verwaltungs-, Begleitungs- und Unterhaltsarbeiten)	200,00 €
(2) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes)	
a) Erdbestattung eines Kindes bis 8 Jahren	200,00 €
b) Erdbestattung eines Erwachsenen	600,00 €
c) Urnenbestattung im Erdgrab	250,00 €
d) Urnenbestattung in der Urnenwand	200,00 €
(3) Gebühr für die Beerdigung einzelner Körperteile und von Leibesfrüchten	200,00 €
(4) Gebühr für Sargträger pro Person	80,00 €
(5) Auflösung einer Urnennische	150,00 €
(6) Auflösung/Einebnung eines Erdgrabes	300,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	90,00 €
(2) Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche bei	
a) einer Erdbestattung eines Kindes bis 8 Jahren	150,00 €
b) einer Erdbestattung eines Erwachsenen	250,00 €
(3) a) Exhumierung einer Leiche	700,00 €
(bei der Umbettung innerhalb des Friedhofes verdoppelt sich die Gebühr)	
b) Exhumierung von Gebeinen	500,00 €
(bei der Umbettung innerhalb des Friedhofes verdoppelt sich die Gebühr)	
c) Exhumierung einer Urne	
aus einem Erdgrab	250,00 €
aus einer Urnennische	150,00 €
(bei der Wiedereinsetzung in ein anderes Grab/Nische innerhalb des Friedhofes verdoppelt sich die Gebühr)	
(4) Versenden einer Urne	40,00 €
(5) Ausstellung eines Leichenpasses	50,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden für nachfolgende Leistungen mit jeweils 37 € festgesetzt:

- a) Genehmigung einer Umbettung
- b) Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes an andere Personen. Diese Gebühr wird nicht erhoben bei Übergang eines Nutzungsrechtes anlässlich eines Sterbefalles oder bei Verlängerung einer Nutzungsfrist nach deren regulären Ablauf.
- c) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals (§ 25 FS)
- d) Gebühr für die Genehmigung einer vorzeitigen Abgabe einer Grabstätte oder Urnennische
- e) Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibende (§ 6 FS).

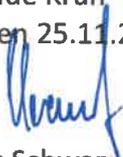
§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Grabvorverkäufe (Erdgräber und Urnennischen) finden grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kann ein
- (2) Grabvorverkauf genehmigt werden.
Wird während der Nutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die bereits
- (3) entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.
Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 18.11.2008 außer Kraft.

Gemeinde Krün
Krün, den 25.11.2022



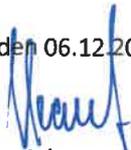
Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme am 25.11.2022 niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 28.11.2022 bis 13.12.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Krün, den 06.12.2022



Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister



